

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Sozialamt	Datum 23.05.2016	Drucksachen-Nr. 2016/085
-----------------------------------	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Sozialausschuss	nicht öffentlich	04.07.2016
Kreistag	öffentlich	25.07.2016

Tagesordnungspunkt 5

Übernahme der Beförderungskosten für den Schulkindergarten „Die Arche“

Beschlussvorschlag

Nachdem eine Erstattung der Kosten für die Beförderung von Kindern mit Behinderung in den Schulkindergarten „Die Arche“ nach der Satzung des Landkreises über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SENS) in Ferienzeiten nicht möglich ist, werden die Beförderungskosten ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 als Freiwilligkeitsleistung vom Landkreis übernommen.

Sachverhalt

Der Caritasverband Konstanz beantragte mit Schreiben vom 11.01.2016 (Anlage 1) die Übernahme der im Rahmen der Schülerbeförderung nicht gedeckten Fahrtkosten für Kinder mit Behinderung, die den Sonderschulkindergarten besuchen.

Ausgangslage:

Der Caritasverband Konstanz betreibt die integrative Kindertagesstätte „Die Arche“. Diese besteht neben einer Krippe, einem Ganztageskindergarten und einem Schülerhort aus einem Schulkindergarten für Kinder mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung. Derzeit besuchen 25 behinderte Kinder den Schulkindergarten und 40 nichtbehinderte Kinder den Regelkindergarten.

Der Schulkindergarten ist nach § 20 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) eine schulvorbereitende Einrichtung. Es werden Kinder mit Behinderung aufgenommen, bei denen durch das Schulamt ein umfassender sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, der in allgemeinen Kindertageseinrichtungen auch nicht durch Integrationshilfen gedeckt werden kann. Es handelt sich rechtlich um eine schulische Einrichtung, deren Betreuungs- und Ferienzeiten sich nach dem Schulbetrieb richten. Die Übernahme der Beförderungskosten für die Kinder des Schulkindergartens, bzw. die Erstattung an den Träger der Einrichtung, erfolgt daher nach der Satzung des Landkreises über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SENS) und ist auf die Schultage begrenzt.

In der Arche werden jedoch Kinder mit und ohne Behinderung, d.h. Kinder des Regelkindergartens und des Sonderschulkindergartens gemeinsam gefördert. Um diesem inklusiven Förderangebot gerecht zu werden, hat der Caritasverband einheitliche Öffnungs- und Ferienzeiten festgesetzt. So wurden die Ferienzeiten des Sonderschulkindergartens, die grundsätzlich den Schulferien entsprechen, verkürzt und denen des Regelkindergartens angepasst. Für die Ferienzeiten außerhalb der Schulferien besteht jedoch nach der SENS kein Beförderungsanspruch - und damit auch kein Kostenerstattungsanspruch des Trägers der Einrichtung.

Der Caritasverband Konstanz, der die Beförderungskosten in den Zeiten außerhalb der Schulferien seit dem Kindergartenjahr 2013/2014 aus eigenen Mitteln getragen hat, sieht sich hierzu nicht mehr in der Lage.

Bis zum Kindergartenjahr 2012/2013 wurden die Kosten im Rahmen der SENS versehentlich erstattet.

Ergebnis der rechtlichen Prüfung:

1. Kostenübernahme im Rahmen der Schülerbeförderung

Die Zuständigkeit bzw. Erstattungspflicht des Landkreises als Träger der Schülerbeförderung ist, wie oben ausgeführt, auf die Beförderungskosten in Zusammenhang mit dem Besuch des Schulkindergartens begrenzt.

2. Kostenübernahme im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII

Die nicht gedeckten Beförderungskosten zählen nicht zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 54 SGB XII. Diese umfassen u.a. die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht einschließlich der Vorbereitung hierzu. Der Anspruch auf diese Hilfe wird bei den betroffenen Kindern durch den Besuch des Schulkindergartens erfüllt. Die Betreuungskosten im Schulkindergarten werden, soweit nicht vom Land finanziert, im Rahmen der Eingliederungshilfe vom Landkreis getragen (derzeit 490 €/Kind/Monat). Die Kosten der Beförderung zum Besuch des Schulkindergartens sind im Rahmen der SENS gedeckt. Darüber hinausgehende Leistungen wie Beförderungskosten in Zusammenhang mit der Ausweitung der regulären Betreuungszeiten des Schulkindergartens gehören nicht zum Bedarf der Hilfe zur angemessenen Schulbildung. Eine Kostenübernahme als Pflichtleistung der Eingliederungshilfe kommt daher nicht in Betracht.

3. Folge und Vorschlag der Verwaltung

Die Kosten können lediglich als Freiwilligkeitsleistung übernommen werden.

Das integrative Förderangebot der Arche ermöglicht ein gemeinsames Leben und Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung und entspricht damit der, auch in der UN-Behindertenrechtskonvention geforderten, gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung am sozialen Leben. Unterschiedliche Ferien- bzw. Betreuungszeiten für Kinder mit und ohne Behinderung in der Arche widersprechen jedoch dieser gleichberechtigten Teilhabe. Vor dem Hintergrund des Inklusionsgedankens hält es die Verwaltung für gerechtfertigt, die Kosten der Beförderung der Kinder mit Behinderung außerhalb der Schultage zu übernehmen und somit allen Kindern die gleiche Teilhabe am Kindergartenalltag zu ermöglichen.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten von ca. 20.000 € - 25.000 € pro Jahr.

Die Kosten variieren in Abhängigkeit von der Zahl der Kinder im Schulkindergarten, die auf eine Beförderung angewiesen sind, deren Wohnort sowie der Anzahl der Betreuungstage außerhalb der Schulferien.

Im Kindergartenjahr 2015/2016 stellt sich die Situation wie folgt dar:

Kosten 21.967,84 € für 23 Kinder aus Konstanz, Radolfzell, Rielasingen-Worblingen, Stockach und Gottmadingen und 31 Betreuungstage außerhalb der Schulferien

Bei Kostenübernahme ab Kindergartenjahr 2016/2017 d.h. ab Herbstferien 2016 ist im Haushaltsjahr 2016 mit zusätzlichen Kosten von ca. 4.000 € zu rechnen. Dieser Betrag dürfte im Rahmen des Budgets der Eingliederungshilfe gedeckt sein.

Anlagen

Anlage 1 - Antrag des Caritasverbandes Konstanz vom 11.01.2016